

# Anhang.

## Elektrische Feuermeldestellen.

(Die mit \* bezeichneten Feuermeldestationen sind Privatstationen, deren Benutzung für das Publikum ausgeschlossen ist.)

- |  |   |
|--|---|
| 1. Polizeiamt, Marktplatz 4.                 | 25. Waggonfabrik, Cölnerstraße 170.             |
| *2. Montirungsdepot, Ratingerstraße 2.       | 26. Schule, Höhenstraße 5.                      |
| 3. Ratingerthor, Alleestraße 1.              | 27. Postamt, Ellerstraße 215.                   |
| 4. Gebr. Dieterich, Duisburgerstraße 20.     | 28. Polizei-Bureau, Josefsstr. 20.              |
| 5. Marienhospital, Sternstraße 91.           | 29. Dröffer, Gastwirth, Cölnerstr. 343.         |
| 6. Städt. Armenhaus, Derendorferstraße 26.   | *30. Infanteriecaserne, Casernenstraße 34.      |
| 7. Gater, Gastwirth, Schloßstr. 66.          | 31. Postamt, Haroldstraße 22.                   |
| 8. Städt. Schlachthalle, Schäferstraße 28.   | *32. Ständehaus, neue Anlagen.                  |
| *9. Cavalleriecaserne, Noßstraße 69.         | 33. Krankenhaus, Fürstenwallstraße 91.          |
| 10. Schule, Blücherstraße 8.                 | *34. Feuer-Societät, Friedrichsstr. 70/72.      |
| 11. Bent, Gastwirth, Rosenstraße 1.          | 35. Schule, Thalstraße 76.                      |
| *12. Regierungsgebäude, Mühlenstraße 34.     | 36. Strucks, Schenkewirth, Himmelgeisterstr. 1. |
| 13. Stadttheater, Alleestraße 17.            | *37. Garnison-Lazareth, Färberstraße 136.       |
| 14. Hoferbach, Restaurateur, Shadowstr. 86.  | 38. Braun & Bloem, Stoffeln 21.                 |
| 15. C. Hahn, Worriingerstraße 2.             | 39. Hilden, Restaurateur, Herzogsstraße 38.     |
| 16. Zoologischer Garten, Herderstraße 98.    | 40. Alte Gasanstalt, Louisenstraße 47.          |
| 17. Becker, Gastwirth, Lindenstraße 178.     | 41. Städt. Fuhrpark, Ellerstraße 26.            |
| 18. Daniel & Lueg, Grafenbergerchauffee 330. | *42. Cavalleriecaserne, Neufferstraße 20.       |
| 19. Peter Schmitz, Rochusstraße 60.          | 43. Irrenanstalt, Fürstenwallstraße 1.          |
| 20. Posthalterei, Königsallee 29.            | *44. Proviantamt, Neufferstraße 67.             |
| 21. Schule, Kreuzstraße 62.                  | 45. J. Koenen, Gastwirth, Neufferstraße 133.    |
| 22. Dönnweg, Conditior, Oststraße 109.       | 46. Schule, Martinstraße 56.                    |
| 23. Schule, Charlottenstraße 87.             | 47. Schule, Hamm 192.                           |
| 24. J. Aders, Bierbrauerei, Cölnerstraße 67. | 48. Petroleumhafen.                             |

## Fernsprech-Feuermeldestellen.

- |  |           |  |          |
|--|-----------|--|----------|
| 1. Gebr. Dieterich, Duisburgerstraße 20    | T.-Nr. 48 | 8. Alb. Hahn, Oberbifferallee 167        | T.-Nr. 4 |
| 2. Daniel & Lueg, Grafenbergerchauffee 330 | " 20      | 9. Landgrebe & Burberg, Lorettostraße 18 | " 21     |
| 3. Th. Finzen, Eintrachtstr. 22            | " 116     | 10. Waggonfabrik, Cölnerstr. 170         | " 174    |
| 4. Hôtel Continental, Bahnstr. 2           | "         | 11. Schwabenbräu, Münsterstraße 156/158  | " 458    |
| 5. Rutenmeyer, Cavalleriestr. 4            | " 386     | 12. Th. Strucks, Himmelgeisterstr. 1     | " 893    |
| 6. Städt. Gasanstalt                       | " 13      | 13. Feuerwehrcaserne, Hüttenstr. 2       | " 907    |
| 7. Schmitz, Hermann, Friedrichstraße 138   | " 676     | 14. Baum, Wirth, Grafenberg 17c.         |          |

## Botenfuhren von Düsseldorf nach:

- Beurath durch Ehefrau Johann Bender, Flingerstraße 12, täglich.
- Bilderich durch Gebr. Krips, Oststraße 143, täglich.
- Crefeld durch Gebr. Krips, Bergerstraße 3 und Oststraße 143, täglich.
- Elser und Unterbach durch Heinrich Jordan, Flingerstraße 39, Samstags.
- Gerresheim durch August Kürten und Wittwe Maassen, Volkerstraße 18, täglich.
- Gerresheim durch Anton Broich, Bergerstraße 3, täglich.
- Hilden durch Friedrich von Bouwert, Flingerstraße 39, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
- Hilden durch Frau Wilh. Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.
- Hilden durch Steinfeld, Flingerstraße 49, Dienstags und Freitags.
- Hilden und Haan durch Spickernagel, Bergerstraße 3, Dienstags und Freitags.
- Kaiserswerth durch Wittwe Anton Kufchinsky, Flingerstraße 39, Oststraße 143, Kaiserstraße 30a und Bergerstraße 3, täglich.

Mettmann durch Schüller, Burgplatz 18 und Bergerstraße 3, Freitags.

Neuß durch Wittve Clemens Berger, Flingerstraße 49, täglich.

Neuß durch Jakob Hahn, Flingerstraße 39 und Oststraße 151, täglich.

Neuß durch Alex Schiffer, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.

Oblig und Solingen durch Frau Wilhelm Kühnen, Oststraße 143 und Hunsrückstraße 30, Montags, Mittwochs und Freitags.

Oblig und Solingen durch August Schumacher, Bergerstraße 3 und Oststraße 151, Montags, Mittwochs und Freitags.

Ratingen durch Franz Bollheim, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.

Ratingen durch Anton Schwaab, Flingerstraße 42, Kaiserstraße 30<sup>a</sup> und Oststraße 143 und 151, täglich.

Ratingen durch Josef Strässer, Flingerstraße 49, täglich.

Reusrath durch Wittve C. Lindlar, Flingerstraße 12, Samstags.

Urdenbach durch Peter Denthel, Kurzstraße 11, Dienstags, Donnerstags und Samstags.

### Polizei-Verordnung betreffend das polizeiliche Meldewesen.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 14. März 1874, betreffend das polizeiliche Meldewesen (N.-Bl. S. 128) für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

#### I. Meldungen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

§. 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeistereibezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist **verpflichtet**, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlage seiner Staats- und Communalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

§. 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich **innerhalb 3 Tagen nach dem Anzuge** bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) **persönlich oder schriftlich anzumelden** bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen; seine persönlichen, sowie Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (**Anmeldebescheinigung**) ertheilt.

§. 3. Wer seine **Wohnung** innerhalb der Bürgermeisterei **wechselt**, ist verpflichtet, dies **innerhalb 3 Tagen** dem Bürgermeister persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§. 4. Zu den in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 6 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

#### II. Meldung der Fremden.

§. 5. Gast- und Herbergswirthe, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Ankunft, 3. der Fremden,
  - a) Familien- und Vornamen, b) Stand oder Gewerbe, c) Wohnort.
4. Tag der Abreise, 5. Bemerkungen.

Fremdenbücher mit noch weiteren Rubriken sind zulässig. Die oben bezeichneten Personen sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage der Ankunft in das Fremdenbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen wird und daß ein ordnungsmäßiges Ausfüllen sämtlicher Spalten des Fremdenbuches stattfindet.

Als Fremde gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke bezw. in dem Bürgermeistereibezirke des Aufenthaltsortes nicht wohnhaft sind.

§. 6. Die Fremden sind verpflichtet, den im §. 5, Absatz 1 bezeichneten Personen behufs Ausfüllung des Fremdenbuches wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§. 7. Die Fremdenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden. Das Herausnehmen von Blättern, sowie

Nachrichten in den Fremdenbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher müssen nach ihrer Schließung noch zwei Jahre aufbewahrt werden.

§. 8. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Polizeibehörde sowie den Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Die Gast- und Herbergswirthe, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, haben jeden Morgen bis 11 Uhr das Fremdenbuch oder einen Auszug aus demselben über die am vorhergehenden Tage und in der Nacht eingetehrten Fremden der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§. 10. Der Landrath ist befugt, von der Vorschrift in §. 9 für Gemeinden unter 5000 Einwohnern Ausnahmen zuzulassen.

§. 11. Für Fremde, welche sich länger als drei Monate aufhalten, tritt mit dem Ablaufe dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach den unter Abschnitt I, §. 1—4 getroffenen Bestimmungen ein.

§. 12. Den Orts- und Kreis-Polizeibehörden bleibt es bei vorhandenem Bedürfnisse überlassen, weitergehende Bestimmungen über die Meldung von Fremden zu erlassen.

Soweit bereits weitergehende Bestimmungen dieser Art auf Grund des §. 5 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. März 1874 (Amtsblatt S. 128) erlassen sind, bleiben dieselben unberührt.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt.

Düsseldorf, den 1. März 1894.

I. II. A. 1753.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

## Polizeiverordnung betreffend den Verkehr der Fahrräder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(Amtsblatt pro 1894, S. 81.)

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Das Fahren auf Fahrrädern ist nur auf denjenigen Straßen, Straßentheilen (Fahrdämmen) und Wegen erlaubt, auf denen der Fuhrwerksverkehr gestattet ist. Verboten ist insbesondere das Fahren auf allen Promenaden und Fußwegen (Bürgersteigen, Bankets). Inwieweit öffentliche Plätze, Brücken und einzelne Straßen und Wege überhaupt nicht mit Fahrrädern befahren werden dürfen, bleibt der Bestimmung der Polizeibehörden vorbehalten. Die in dieser Beziehung zur Zeit bereits bestehenden Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 2. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremsvorrichtung sowie mit einer helltönenden Glocke versehen sein, mit welcher die Warnungszeichen abgegeben werden.

Bei starkem Nebel und in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang, hat jedes Fahrrad eine hellbrennende Laterne zu führen, deren Licht unbehindert nach vorn fällt. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein.

§. 3. Innerhalb der Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen und von Thorwegen, an Straßenkreuzungen und beim Einbiegen in eine andere Straße darf mit Fahrrädern nur langsam gefahren werden.

Während der Fahrt ist, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn inne zu halten.

Vor dem Passiren von Straßenkreuzungen und Thorwegen und vor dem Einbiegen in eine andere Straße ist mit der Glocke ein Warnungszeichen zu geben.

§. 4. Entgegentommenden Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern haben Radfahrer rechts auszuweichen.

Entgegentommende Fuhrwerke und Reiter haben den Radfahrern soviel Platz einzuräumen, daß letztere auf dem Fahrdamme ausweichen können.

Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter oder Fußgänger oder an ledig geführten oder getriebenen Thieren von hinten vorbeifahren, so hat er dies vorher rechtzeitig durch ein Warnungszeichen mit der Glocke anzukündigen. Fuhrwerke und Reiter haben in diesem Falle soviel Platz einzuräumen, daß der Radfahrer auf dem Fahrdamme links vorbeifahren kann. Beim Vorbeifahren an ledig geführten oder getriebenen Thieren haben Radfahrer, sofern es thunlich ist, die Seite des Führers oder Treibers zu halten.

§. 5. Bei der Annäherung an Fuhrwerke, Reiter und geführte oder getriebene Thiere und bei dem Vorbeifahren an denselben dürfen Radfahrer nur in gemäßigter Fahrgewindigkeit fahren. Werden die Thiere scheu und unruhig, so haben die Radfahrer erforderlichen Falles abzusetzen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

§. 6. Bemerkt der Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Reiter oder Führer von Fuhrwerken die Absicht haben, ihn zu überholen, so darf er dies nicht muthwillig verhindern.

§. 7. Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht nebeneinander fahren. Wenn die Fahrbahn eng ist, sowie beim Vorbeifahren an Reitern, Fuhrwerken, geführten und getriebenen Thieren müssen die Radfahrer einzeln fahren.

Wettfahren auf öffentlichen Straßen und Wegen, Umtreiben von Fuhrwerken, Thieren und Menschen, sowie ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören, oder Pferde oder andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

§. 8. Insofern es im Interesse der Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs erforderlich erscheint, den Radfahrern in einzelnen Bezirken oder Ortschaften weiter gehende Beschränkungen aufzuerlegen, bleibt den Polizeibehörden der Erlaß entsprechender Vorschriften vorbehalten.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Coblenz, den 14. Februar 1894.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Rasse.

### Das Meldewesen beim Standesamt betreffend.

Das Standesamt befindet sich im Hause Villerstraße Nr. 14, 1. Etage. — Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen, das heißt, die Anzeige hat spätestens am siebenten Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, zu erfolgen. Durch hineinfallende Sonntage und Feiertage wird der Fristlauf nicht gehemmt. — Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater, 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3. der dabei zugegen gewesene Arzt, 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. — Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. — Der Standesbeamte hat zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten, z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesem und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer andern bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden. — Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen. Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt gestorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage (also auch an Sonn- und Feiertagen) geschehen. — Ein Jeder, welcher auf dem Standesamte eine Anzeige zu machen hat, hat sich, wenn derselbe dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt ist, oder durch eine andere, dem Standesbeamten bekannte Persönlichkeit recognoscirt wird, durch glaubhafte Legitimationspapiere, als: polizeilicher Anmeldechein, Steuerzettel, Militärpapiere u. auszuweisen. Wer der Anzeigepflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

### Geschäftsordnung für das Standesamt.

Das Standesamt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Morgens von 8 $\frac{1}{2}$  bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet. Außerdem ist an jedem Sonn- und Feiertage das Bureau zur Aufnahme von Todesanzeigen Morgens von 10 bis 11 Uhr geöffnet. Die Anmeldungen zum Aufgebot werden an jedem Wochentage mit Ausnahme des Sonnabend Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entgegengenommen. Die Anmeldung zur Heirath hat Montags, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu erfolgen und wird alsdann der Tag und die Stunde zur Eheschließung bestimmt. Die Eheschließungen finden in den Vormittagsstunden statt. In Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann die Eheschließung auch in der Wohnung eines der Verlobten stattfinden. Auszüge aus den Standesregistern können 24 Stunden nach deren Bestellung in Empfang genommen werden, so daß Urkunden, die Morgens bestellt, am folgenden Morgen und die Nachmittags bestellt, am folgenden Nachmittage in Empfang genommen werden können.